

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail:schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o Bayerischer Tischtennis

Augsburg, 16.09.2016

Aktenzeichen: SGV 05/2016

Beschluss

durch

die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes Katharina Schneider, Augsburg

- 1. Das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Oberpfalz vom 18.05.2015, Az.: 03/16 wird aufgehoben.**
- 2. Das Verfahren wird gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 RVStO eingestellt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens werden dem BTTV auferlegt.**

Begründung

Es liegt eine Ordnungswidrigkeit des Vereins A, wie vom Erstgericht zutreffend dargestellt, vor. Diese ist aber als gering zu werten. Rechtsgrundlage hierfür ist die Spielklassenordnung.

Das Urteil des Erstgerichts erfüllt nicht die in § 29 RVStO genannten Mindestvoraussetzungen. Zudem wurde eine Strafbestimmung auf eine Ordnungswidrigkeit angewendet, weshalb das erstinstanzliche Urteil aufgehoben werden musste.

1. Der Verein A hat gegen das am 06.05.2016 ergangene Urteil 03/2016 des Sportgerichts des Bezirks Oberpfalz am 18.05.2016 Berufung eingelegt.

Als Begründung führte der Berufungsführer an, das Urteil sei rechtsfehlerhaft.

Der Verein A ist der Auffassung, die Spielklassenordnung sei weder eine rechtliche Grundlage für eine Ordnungsgebühr, noch für den vom Erstgericht im Urteil 03/2016 des Sportgerichts des Bezirks Oberpfalz ausgesprochenen Verweis. In § 4 der Satzung des BTTV, der das im Verband geltende Vorschriftenwerk regle, sei eine Spielklassenordnung nicht aufgeführt. Ein Verstoß gegen die Spielklassenordnung sei weder in der Satzung noch in der RVStO als deren Bestandteil vorgesehen. Die Verankerung in einer nachrangigen Ordnung (WO – dort WO G 25) genüge nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Darüber hinaus finde sich kein Verweis auf § 52 RVStO im Urteil.

Weiter wurde seitens des Vereins A eine Ungleichbehandlung innerhalb des BTTV bemängelt, da es aufgrund unterschiedlicher Handhabung von Spielklassenordnungen möglich sei, dass in einer Liga für die unterlassene Bestätigung eines Spielergebnisses eine Ordnungsgebühr ausgesprochen werden könne und in einer anderen, in der keine Spielklassenordnung erlassen worden sei, keine.

2. Hinsichtlich der Auffassung des Vereins A, die Spielklassenordnung sei keine rechtliche Grundlage für eine Ordnungsgebühr, geht diese Auffassung fehl.

§ 4 Nr. 2 der Satzung des BTTV verweist auf die Wettspielordnung. Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Verbandsbetriebs und werden von den Legislativorganen auf Verbandsebene bestimmt. In WO G 25 ist zur reibungslosen Abwicklung des Rundenspielsbetriebs bestimmt, dass Spielklassenordnungen von den Spielleitern der betreffenden Liga bzw. Spielgruppe erlassen werden können. WO G 25 stellt eine Ermächtigungsgrundlage für Spielklassenordnungen dar. Die Spielklassenordnung kann somit Rechtsgrundlage für eine Ordnungsgebühr sein.

Die Spielklassenordnung stellt auch keine Ungleichbehandlung innerhalb des BTTV dar. Grundsätzlich sieht die RVStO Ordnungsgebühren für unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen oder Eingaben in das Ligenverwaltungsprogramm vor. Sofern ein Kreis oder Bezirk in einer Liga keinerlei Probleme mit nicht rechtzeitiger Eingaben in das Ligenverwaltungsprogramm hat bzw. hatte und vor diesem Hintergrund noch keine Spielklassenordnung erlassen hat, in einer anderen Liga dieses Problem aber vermehrt auftritt, kann durch die Einführung der Spielklassenordnung ein geregelter Wettkampfbetrieb herbeigeführt bzw. aufrechterhalten bleiben.

Das Ersturteil ist aber aufzuheben, da das Urteil entgegen § 29 Abs. 2 RVStO nicht die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen enthält. Im Ersturteil wird ein Verweis verhängt. Die Vorschrift hierzu (§ 52 RVStO), die eine Strafart für Strafbestimmungen darstellt, wird aber nicht genannt. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vergehen des Vereins A um eine Ordnungswidrigkeit. Hierfür dürfte eine Strafbestimmung nicht zur Anwendung kommen.

Wie das Erstgericht aber völlig zu Recht feststellte und auf dessen Begründung sich das Sportgericht des Verbandes diesbezüglich vollumfänglich bezieht, handelt es sich im

vorliegenden Fall bei der Ordnungswidrigkeit des Vereins A aufgrund des in der Arbeitssitzung mit den Spielleitern besprochenen großzügigen Umgangs mit der Verhängung von Ordnungsgebühren, lediglich um ein geringes Vergehen, weshalb das Verfahren gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 RVStO eingestellt werden konnte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Einstellung durch die Vorsitzende kann der Berufungsführer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einstellungsbeschlusses gem. § 22 Abs. 2 RVStO die Entscheidung durch eine Besetzung mit zwei Beisitzern beantragen.

Zu einer möglichen Entscheidung bestelle ich **Stefan Markus (Oberfranken) und Martin Jendert (Mittelfranken)** zu Beisitzern.

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail:schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o Bayerischer Tischtennis

Augsburg, 04.10.2016

Aktenzeichen: **SGV 05/2016**

Beschluss

1. Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) bestätigt am 04.10.2016 durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Stefan Markus, Coburg

den Beisitzer Martin Jendert, Scheinfeld

den Einstellungsbeschluss des Sportgerichts des Verbandes vom 16.09.2016 gem. § 22 Abs. 3 RVStO. Es verbleibt bei der Einstellung des Verfahrens SGV 05/2016 gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 RVStO.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Einspruchsführer auferlegt.

Begründung

1. Mit Beschluss vom 16.09.2016 wurde das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Oberpfalz, Az. 03/2016, aufgehoben und das Verfahren gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 RVStO eingestellt.

Gegen die Einstellung wurde vom Verein A gem. § 22 Abs. 2 RVStO schriftlich am 25.09.2016 die Entscheidung des Gerichts in Besetzung mit der Vorsitzenden und zwei Beisitzern beantragt.

2. Der Antrag erfolgte form- und fristgerecht.

Es verbleibt aus den im Beschluss vom 16.09.2016 des Sportgerichts des Verbandes genannten Gründen bei der Entscheidung des Gerichts, das Verfahren gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 RVStO einzustellen.

Ergänzend weist das Sportgericht des Verbandes noch darauf hin, dass auch ein Verfahren, welches als Sanktion eine Ordnungsgebühr hat, gem. § 22 Abs. 1 RVStO eingestellt werden kann. Eine Ordnungsgebühr stellt eine Sanktion und somit eine Strafe im weiteren Sinne dar.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Stefan Markus
Beisitzer

gez.
Martin Jendert
Beisitzer

(...)